



Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstraße 102, 50733 Köln

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (221) 91657-0
Telefax: +49 (221) 91657-9490
E-Mail: Sb1-esn-kl@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 25.06.2025

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

641pä/018-2025#012

EVH-Nummer: 3535852

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „Herten, 1. PÄ Erneuerung EÜ Kaiserstraße“, Bahn-km 25,984 bis 25,984 der Strecke 2250 OB-Osterfeld Süd - Hamm(Westf) in Herten

Bezug: Antrag vom 16.04.2025, Az. I.II-W-P-K

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG.

Das Vorhaben hat die Erneuerung der Eisenbahnüberführungen Kaiserstraße in Herten zum Gegenstand und ist bereits planfestgestellt.

Gegenstand der Planänderung ist die Änderung der Konstruktionsart der Eisenbahnüberführung sowie eine Erweiterung der Baustelleneinrichtungsfläche. Die Erneuerung der EÜ ist Bestandteil des Plangenehmigungsbeschlusses vom 20.12.2022, Az. 641pa043-2021#063.

Hausanschrift:
Werkstattstraße 102, 50733 Köln
Tel.-Nr. +49 (221) 91657-0
Fax-Nr. +49 (221) 91657-9490
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Die verfahrensgegenständliche Änderung stellt die 1. Planänderung zur ursprünglichen Genehmigung dar und wird in dem Zulassungsverfahren „Herten, 1. PÄ Erneuerung EÜ Kaiserstraße“ (641pä/018-2025#012) festgestellt.

Es handelt sich hierbei um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), das der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 14.8 Anlage 1 UVPG unterliegt, da es den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen zum Gegenstand hat.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

Es bestehen folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Die Vorprüfung vom 31.03.2022 – festgestellt im ersten Zulassungsverfahren mit Genehmigung vom 20.12.2022, Az. 641pa043-2021#063 – zeigt auf, dass das ursprüngliche Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Das Vorhaben wird aufgrund des nicht erreichten Standsicherheitsnachweises einer 1. Änderung unterzogen, die eine abweichende Konstruktionsart und zusätzliche BE-Flächen beinhaltet.

Die Notwendigkeit zur Erweiterung der BE-Flächen ergibt sich aufgrund

- des Flächenbedarfs zur Herstellung von Bauwerkselementen und
- der Zwischenlagerung für die Aushubmengen im Rahmen der Bohrpfahlerstellung.

Eine detaillierte Erläuterung zu der geänderten Konstruktionsart und den BE-Flächen inklusive einer Begründung der zwingenden Notwendigkeit und dem überwiegenden öffentlichen Interesse ist in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zur 1. Planänderung enthalten.

Die Beeinträchtigungen aufgrund der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme durch die 1. Planänderung des Vorhabens werden durch Wiederherstellungsmaßnahmen kompensiert. Die beanspruchten Gehölzbestände werden in einer höheren Qualität wiederangepflanzt, so dass sich die temporäre Beeinträchtigung nicht auf die ursprünglich intendierte Entwicklung des Gehölzbestands auswirkt.

Die 1. Planänderung des Vorhabens hat ebenfalls keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-2 BNatSchG zur Folge, da planbedingt keine hochwertigen Habitatstrukturen in Anspruch genommen werden. Nach Abschluss des Bauvorhabens werden die Gehölzflächen und der Landschaftsrasen wiederhergestellt und können ihre Entwicklung fortsetzen. Um die Beeinträchtigungen auf ein Minimum zu reduzieren, wird für die Anpflanzung der Gehölze eine hohe Pflanzqualität verwendet.

Die Änderung führt weder im Hinblick auf die Tier- und Pflanzenwelt noch auf die übrigen in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen und lösen keine zusätzlichen Betroffenheiten auf diese Schutzgüter aus.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den Erläuterungsbericht und die Planunterlagen verwiesen. Auch die nicht geänderten Planunterlagen aus dem ersten Zulassungsverfahren wurden in die Prüfung einbezogen.

Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin

- Erläuterungsbericht,
- Übersichts- und Lageplan,
- Baustelleneinrichtungsplan,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Artenschutzfachbeitrag,
- Umwelterklärung

ergibt sich nach überschlüssiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und

ohne Unterschrift gültig